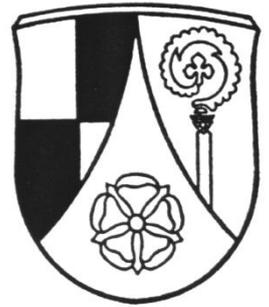


# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

**Öffnungszeiten:**

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr.19

07. Juli

2023

---

## INHALT:

**Öffentliche Zustellung des Namensänderungsbescheides des Landratsamtes Roth –  
Namensänderungsbehörde vom 06.07.2023**

**Wasserrecht;**

**Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Errichtung einer Versuchsbohrung und deren Ausbau zur Grundwassermessstelle sowie Errichtung eines Brunnens V und dessen Ausbau;  
Antragsteller: Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck**

Teil Landratsamt

Az. 33-Ri/1161-Lkhoulf

**Öffentliche Zustellung des Namensänderungsbescheides des Landratsamtes Roth –  
Namensänderungsbehörde vom 06.07.2023**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (Bundesgesetzblatt I S. 2354) in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vom 27.07.2009 (BayRS II, 232) wird in der Namensänderungsänderungssache der Kinder

Lina Fatima Lkhoulf, geboren 09.12.2009 und  
Jannat Amina Lkhoulf, geb. 22.03.2012

Vater: Rachid Lkhoulf, derzeit unbekanntes Aufenthalts  
(letzte bekannte Anschrift: Hay laachiri rue 62 no 4, ben dibane, 9000 Tanger, Marokko)

die öffentliche Zustellung des Bescheides des Landratsamtes Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth vom 06.07.2023, Az. 33- Ri/1161-Lkhoulf angeordnet, da der Aufenthaltsort des oben genannten Vaters der Kinder unbekannt ist.

Der Bescheid liegt zur Einsichtnahme im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth – Zimmer Nr. 019 (Erdgeschoß) aus.

Herr Lkhoulf wird hiermit aufgefordert, den Bescheid selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter\*in in Empfang zu nehmen.

Das oben genannte Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungs-zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, den 06.07.2023

Riedl  
Landratsamt Roth  
-Namensänderungsbehörde-

---

44-myrr 6421-001-2023/001238

**Wasserrecht;**

**Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zur Errichtung einer Versuchsbohrung und deren Ausbau zur Grundwassermessstelle sowie Errichtung eines Brunnens V und dessen Ausbau;**

**Antragsteller: Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck**

Die Stadt Heideck, Marktplatz 24, 91180 Heideck, beantragt als Wasserversorger beim Landratsamt Roth die beschränkte Erlaubnis zur Errichtung einer Versuchsbohrung und deren Ausbau zur Grundwassermessstelle sowie zur Errichtung eines Brunnens V und dessen Ausbau im Trinkwasserschutzgebiet zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Bohrungen sollen ca. 350 m südsüdöstlich des Brunnens IV der Stadt Heideck ebenfalls auf dem Grundstück Fl.Nr. 365/64 der Gemarkung Laffenau, Stadt Heideck, Landkreis Roth, errichtet werden.

Die Bohrungen mit 82 m Endteufe fallen unter Nr. 13.4 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Maßnahme war gemäß § 7 Abs.1 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Maßnahme dient der Versorgungssicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch die Stadt Heideck und findet in einem hierfür ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet statt. Das oberflächennahe Grundwasser wird abgesperrt, sodass keine negativen Beeinflussungen stattfinden können. Die Erlaubnis aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet kann erteilt werden, da negative Wirkungen auf den Schutzzweck ebenfalls nicht zu erwarten sind. Des Weiteren wurde wegen der zusätzlichen Lage der Bohrstandorte im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes 6832-471 zu erwarten sind.

Für die Bohrung der Versuchsbohrung und des Brunnens V besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth  
Roth, 06.07.2023

Merve Feigel  
Abteilungsleiterin

---